

B E S C H L U S S V O R L A G E

			Vorlage-Nr.: B 01/0600	
69 - Amt Stadt als Lebensraum			Datum: 06.12.2001	
Bearb.	: Herr KÜCHLER	Tel.:	öffentlich	nicht öffentlich
Az.	: 60.43.02/ke		X	

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr	17.01.2002
Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr	07.03.2002
Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr	16.05.2002
Stadtvertretung	07.05.2002

Erlass der Gebührensatzung der Stadt Norderstedt über die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten

Beschlussvorschlag

Die Gebührensatzung der Stadt Norderstedt über die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten einschließlich des Gebührentarifs zu § 1 Abs. 1 der Gebührensatzung werden in der Fassung der Anlage 1 und Anlage 2 zur Vorlage Nr. B 01/0600 beschlossen.

Sachverhalt

Im Zusammenhang mit der Neufassung der Sondernutzungssatzung war auch die Gebührensatzung dazu zu überarbeiten, weil sich bei Anwendung gezeigt hat, dass die in der gegenwärtig geltenden Gebührensatzung enthaltenen Tarife in vielen Fällen den tatsächlichen Anforderungen an Sondernutzungen nicht mehr gerecht werden und damit eine vorteilsgerechte Festsetzung von Gebühren für die vielfältig beantragten Sondernutzungen nicht mehr gewährleisten.

Auf dieser Basis hat eine Überarbeitung der Gebührensatzung analog zur Sondernutzungs-satzung stattgefunden.

Die beigelegte Satzung orientiert sich überwiegend an dem Satzungsmuster des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages und wurde auf die Regelungsbedürfnisse in der Stadt Norderstedt angepasst.

Allerdings enthält das Satzungsmuster des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages sowohl die Regelung der Sondernutzung als auch die Regelung der Sondernutzungsgebühren. Auch hier wird vorgeschlagen, aus praktischen Gründen zwei getrennte Satzungen zu erlassen, d.h. eine Satzung für die Sondernutzung und eine gesonderte Gebührensatzung dazu mit einem Gebührentarif.

Die Gebühren sollen die Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs durch die jeweilige Sondernutzung ausgleichen und die Gebührenhöhe soll sich daher an der Schwere der Beeinträchtigung orientieren und gleichzeitig eine regulierende Funktion haben, nämlich zu verhindern, dass für alle nur erdenklichen Nutzungen der öffentliche Verkehrsraum in Anspruch genommen wird und der Gemeingebrauch dadurch über Gebühr behindert wird.

Unter diesem Gesichtspunkt ist der Gebührentarif als Anlage zu § 1 Abs. 1 der Gebührensatzung nach den möglichen Sondernutzungen zusammengestellt und der Höhe nach differenziert worden und dürfte dem Erfordernis entsprechen..

Anlage(n)

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in

Gebührensatzung über die Sondernutzung

Gebührentarif

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------